

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 47 (1974)

**Heft:** 2

  

**Rubrik:** Oberkriegskommissariat : Weisungen für die Kontingentierung des Treibstoffes bei allen Truppen, Schulen und Kursen im Jahre 1974

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## **Weisungen für die Kontingentierung des Treibstoffes bei allen Truppen, Schulen und Kursen im Jahre 1974**

Gestützt auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. Dezember 1973 über Motorfahrzeugdotations und Treibstoffkontingentierung in der Armee und die Weisungen des Generalstabschefs vom 14. Dezember 1973 über die Treibstoffkontingentierung in der Armee wird über den Treibstoffverbrauch in der Armee folgendes angeordnet:

1. Im Jahre 1974 ist mit Rücksicht auf die Verknappung der Treibstoffeinfuhren und um unsere Reserven aufrecht erhalten zu können der Treibstoffverbrauch bei allen Truppen, Schulen und Kursen (in der Folge «Truppen» genannt) gesamthaft um 20 % gegenüber dem Verbrauch der Armee im Jahre 1973 zu kürzen. Zu diesem Zweck werden für alle Truppen Kontingente an Treibstoffen (Autobenzin, Dieseltreibstoff und Reinbenzin) festgelegt. Die Kontingentierung des Flugpetrols wird durch den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen gesondert geregelt.
2. Das Oberkriegskommissariat legt die Kontingente an Treibstoffen der Armeekorps, der Flieger- und Flabtruppen, der Stäbe der Gruppen, der Dienstabteilungen für ihre Truppen fest. Die Kontingente werden auf dem Dienstweg durch die vorgesetzten Kommandostellen aufgeteilt.
3. Das Kontingent hat den ganzen Verbrauch von der Fassung der bereits aufgefüllten Motorfahrzeuge bzw. Aggregate bis zu deren erfolgten Rückgabe mit gefülltem Tank zu decken.
4. Jeder Kommandant ist für die Einhaltung des zugeteilten Kontingents verantwortlich. Bei allfälligen Überschreitungen des Kontingentes kann der Verantwortliche wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.
5. Jede Truppe hat ihrer vorgesetzten Stelle bei der Entlassung den «Ausweis über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate» abzuliefern. Diese Stelle hat die Ausweise zu prüfen.
6. Für die Überprüfung des Verbrauches anhand der Betriebsstoff- und Gebindekontrollen durch das Oberkriegskommissariat sind diesem die Kopien aller auf allen Stufen vorgenommenen Zuteilungen an Treibstoffen direkt und unverzüglich zuzustellen.
7. Die Ziffer 14.4 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates vom 1. Januar 1970 wird aufgehoben. Die Gutscheine für das Auffüllen der Tanks bei der Motorfahrzeugabgabe sind von jeder abrechnenden Truppe zu erstellen und in der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle einzutragen.

*Oberkriegskommissariat*

Oberkriegskommissär:  
*Oberstbrigadier Messmer*